

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz)

Zu Frage 1:

Die Wegeverbindung von Neukirchen nach Nussbaum findet sich schon in den von den Franzosen im besetzten Rheinland ab 1801 aufgestellten Kartenwerken („Tranchot“). Diese wurden später von der preußischen Regierung fortgeschrieben. Der ursprüngliche Weg verlief von der Hüttenstraße aus über den heutigen Grasweg und traf auf dem „Wann“ auf den jetzigen asphaltierten Weg. Das Wegestück vom Eschenfeld bis zur Verlängerung der Hüttenstraße ist nach 1945 entstanden.

Auf im Zeitraum 1988 bis 1994 erstellten Luftbildaufnahmen ist ersichtlich, dass der Weg vollständig asphaltiert ist.

Zu Frage 2:

In der Akte „Erneuerung Wirtschaftswege Neukirchen“ sind innerhalb der letzten 20 Jahre keine Vorgänge zu umfangreichen Arbeiten erkennbar.

Zu Frage 3:

In der Unterhaltungsakte „Wirtschaftswege Neukirchen“ sind innerhalb der letzten 20 Jahre keine Vorgänge zu umfangreichen Arbeiten erkennbar. Nach Nutzung des Weges als Umleitung beim Ausbau der Ortsdurchfahrt gab es größere Reparaturen (siehe Antwort zu 5).

Zu Frage 4:

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) ist am 08.04.2016 in Kraft getreten. An Wirtschaftswegen durchgeführte Maßnahmen wurden bis Zeitpunkt zur Gültigkeit der vorstehenden Satzung keiner beitragsrechtlichen Betrachtung nach den Bestimmungen des § 8 KAG unterzogen.

Zu Frage 5:

Die als Umleitung beim Ausbau der L 113 in Neukirchen genutzten Wirtschaftswege wurden nach Abschluss der Bauarbeiten kontrolliert.

In Form von Schriftverkehr wird auf ein durchgeführtes Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn hingewiesen, zu dessen abschließenden Ergebnis (in Form einer Schlussbegehung) auf Wunsch der Politik ein bestimmter Personenkreis eingeladen werden sollte.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wurden die während der Maßnahme als Umleitungsstrecke genutzten landwirtschaftlichen Wege in Augenschein genommen und eine Mängelliste erstellt.

Nachdem die Mängel beseitigt waren, erfolgte eine gemeinsame Abnahme der Instandsetzung (28.11.2003; Teilnehmer: bauausführende Firma, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stadt Rheinbach und der Ortslandwirt). Ergebnis: keine Bemängelungen.

Zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7:

Es wurden bei der o.g. Begehung mehrere Mängel festgestellt, deren Erledigung die laut Protokoll vom 28.11.2003 von der Stadt ohne Beanstandung abgenommen wurde.

Gemäß dem o.g. Protokoll wurden festgestellte Bereiche mit Netzsrisen in der Wegefläche mit Bitumenemulsion vorbehandelt und danach mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton versehen. Entstandene Vertiefungen wurden mit Asphalt aufgefüllt.

Zu Frage 8:

Die RSAG meldet ihre Fahrtrouten nicht bei der Stadtverwaltung an aber die Fahrzeuge der RSAG unterscheiden von den Lasten oder den benötigten Schleppkurven nicht von heutigen landwirtschaftlichen Geräten.

Zu Frage 9:

Die Ansprüche der landwirtschaftlichen Fahrzeuge haben sich in den letzten Jahrzehnten gründlich gewandelt. Den konstruktiven Aufbau kann man durch eine zusätzliche Trag-Deckschicht deutlich verbessern, die Wegebreite ist ohne umfangreiche Straßenbauarbeiten nicht zu verändern.

Am 26.09.2011 fasste der Haupt- und Finanzausschuss den Beschluss, langfristig eine Reduzierung des Infrastrukturvermögens bewusst in Kauf zu nehmen und jährlich Mittel in Höhe von insgesamt 115.000 € für investive und konsumtive Maßnahmen einzuplanen.

Die landwirtschaftlichen Wege werden in regelmäßigen Abständen hinsichtlich des Zustandes kontrolliert, wobei das Intervall dem geringen Anspruch an die Verkehrssicherungspflicht angepasst ist.

Weiterhin wurde in Zusammenarbeit mit den Ortslandwirten eine Abstufung der unterschiedlichen Wirtschaftswege hinsichtlich der Wichtigkeit / Bedeutung vorgenommen (1 = wichtig bis 4 = könnte verkauft werden). Die hier betroffenen Wegefläche hat die Wertigkeit „1“.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden Noten für die Wegeflächen ermittelt, die im Rahmen der permanenten Inventur kontrolliert, gegebenenfalls angepasst werden.

Das Sachgebiet 66.1 Tiefbau / Infrastruktur erstellt aus den festgestellten mangelhaften Wegen, wie auch den Anträgen von einzelnen Bürgern und der Politik Sanierungsprogramme, die dem Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Derzeit werden die Daten für ein neues Sanierungskonzept zusammengetragen.

Zu Frage 10:

Aufgrund der für die Instandhaltung der Wege nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sollen großflächige Sanierungsmaßnahmen nur an Wegen mit hoher Wichtigkeit für die Landwirtschaft oder bestehendem öffentliche Interesse (evtl. Nutzung als Schulweg, oder starke Freizeitnutzung) erfolgen.

Die Art und der Umfang der Sanierungsmaßnahme werden in Anhängigkeit von Schadensbild / Schadenursache und Ausdehnung des Schadens festgelegt. Natürlich wird hierbei auch die Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahme betrachtet, da sich der Quadratmeterpreis für Asphalt in Handeinbau bei kleinflächigen Reparaturen von dem Preis für großflächige Maßnahmen mit maschinelltem Einbau stark unterscheidet.

Zu Frage 11:

Die Durchführung der Maßnahme wurde am 29.10.2018 vom Rat der Stadt Rheinbach in öffentlicher Sitzung beschlossen. Vorab erfolgte eine Beratung über den vorliegenden Bürgerantrag in der Sitzung des Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschusses vom 12.06.2018.

Eine Information der Eigentümer erfolgt kurz vor Ausführung der Bauarbeiten. Dies soll voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019 erfolgen.

Zu Frage 12:

Nach § 8 Abs. 2 KAG dienen die Beiträge dem Ersatz des Aufwandes für bestimmte Straßenbaumaßnahmen, und zwar für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung sowie die Verbesserung, jedoch nicht für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

Laufende Unterhaltung ist ein Sammelbegriff für Maßnahmen kleineren Umfangs und bauliche Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Straßenbefestigungen (z.B. nicht über die volle Fahrbahnbreite).

Die Instandsetzung steht für Maßnahmen, die deutlich über das Maß der Unterhaltungsmaßnahme hinausgehen und keine Erneuerung lediglich von Deckschichten in voller Fahrbahnbreite mit und ohne Fräsen und ggfls. der Aufbringung einer Ausgleichsschicht zum Inhalt haben. Ebenso wenige wären hiervon beispielsweise eine Spurrinnenbeseitigung in größeren zusammenhängenden Längen davon erfasst.

Bereits in einen Beschluss des OVG Münster in 1999 wurde festgestellt, dass die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bzw. Verbesserung von Anlagen in einem aufsteigenden Stufenverhältnis des Umfangs und der Intensität der Baumaßnahme stehen.

Nach der einschlägigen Kommentierung (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rn. 299 ff.) stellen die Erweiterung und die Verbesserung von Anlagen im Straßenbaubeitragsrecht jeweils eine beitragsfähige Maßnahme dar.

Im vorliegenden Fall ist die Sanierung der Tragdeckschicht eines Wirtschaftsweges geplant.

Im Mittelpunkt der Betrachtung von beitragsfähigen Maßnahmen im Straßenbaubeitragsrecht stehen zweifellos Verbesserungen von öffentlichen Straßen und Wegen, die Gegenstand von zahlreichen obergerichtlichen Entscheidungen sind, die sich mit dem Begriff „Verbesserung“ befassen.

Von einer beitragsrechtlichen Verbesserung kann gesprochen werden, wenn sich die Anlage (auch der Teilanlage wie z.B. der Fahrbahn) nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht (u.a. in der Art der Befestigung) von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang nach der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung auch, ob die Gemeinde es zu einem Reparaturstau hat kommen lassen, d.h. einen schlechten Straßenzustand zu verantworten hat. Das Ziel der Verbesserung liegt nicht in einer Mängelbeseitigung, sondern in einem Ausbau mit einer höheren Qualitätsstufe, die sowohl bei einer im schlechten Zustand befindlichen als auch bei einer regelmäßig instandgehaltenen Einrichtung erreicht werden kann.

Sofern die geplante Sanierung nach Prüfung der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen die beitragsrechtlichen Kriterien erfüllt und eine beitragsfähige Verbesserungsmaßnahme zum Inhalt hat, ist eine Heranziehung der anliegenden Grundstückseigentümer zu den beitragsfähigen Kosten nach der Wirtschaftswege-Satzung der Stadt Rheinbach gegeben.

Zu Frage 13:

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) ist am 08.04.2016 in Kraft getreten.

Seit in Kraft treten der vorstehenden Satzung wurde bislang im Stadtgebiet noch kein Wirtschaftsweg abgerechnet, da die durchgeführten Maßnahmen an diesen Wegen nicht über die laufende Unterhaltung bzw. Instandsetzung hinaus gingen und somit keine Beitragspflicht auslösten.